



VERFÜGUNG

vom 11. Juli 2001

**Wangen-Brüttisellen. Quartierplan Fasnachtbuck in Wangen (Revision),
Verkehrsbaulinien Fussweg Im Fasnachtbuck (Revision)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Revision des Quartierplans Fasnachtbuck in Wangen wurde vom Gemeinderat Wangen-Brüttisellen mit Beschluss vom 13. November 2000 festgesetzt. Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 24. November 2000 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. Februar 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Beschluss vom 24. April 2001 wurde an dem die westliche Grenze bildenden Fussweg Im Fasnachtbuck die Revision der bestehenden Verkehrsbaulinien durch den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen festgesetzt. Auch gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. Juni 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 18. Juni 2001 ersucht die Gemeinde Wangen-Brüttisellen um Genehmigung der beiden Vorlagen.

Das Bezugsgebiet wird im Nordwesten und Nordosten durch die Bauzonengrenze, im Südosten durch die Sennhüttenstrasse und im Südwesten durch die Strasse Sonnenhalde begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wangen-Brüttisellen und innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Mit dem Quartierplan Fasnachtbuck werden die mit dem seinerzeitigen Quartierplan (RRB Nr. 2663/1962) teilweise nicht vollzogenen Erschliessungsmassnahmen den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Strasse Im Fasnachtbuck wird durch die Ausscheidung eines Kehrplatzes ergänzt, und es werden die restlichen Grundstücke baureif erschlossen. Die im Privateigentum mehrerer Eigentümer befindliche Strasse Im Fasnachtbuck wird ins öffentliche Eigentum überführt. Gleichzeitig wurde zwischen dem Kehrplatz der Strasse Im Fasnachtbuck und dem Chileweg die Fusswegverbindung Im Fasnachtbuck ausgeschieden.

Die bestehenden Verkehrsbaulinien bei der Einmündung der Strasse Sonnhalden in die Sennhüttenstrasse und bergseits der Strasse Im Fasnachtbuck (RRB Nrn. 2663/1962 und 329/1983) werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Die Verkehrsbaulinien für eine ursprünglich am westlichen Quartierplanrand vorgesehene, durch die Fusswegverbindung Im Fasnachtbuck zu ersetzende Quartierstrasse wurden in einem gleichzeitigen öffentlichen Verfahren durch den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Verlegung der Erstellungskosten für Strassen, Wege und Kanalisation, die Entschädigung für Fuss- und Fahrwegrechte sowie die Servitutenbereinigung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Wangen-Brüttisellen mit Beschluss vom 13. November 2000 festgesetzte Quartierplan Fasnachtbuck in Wangen (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt. Gleichzeitig werden die mit Beschluss vom 24. April 2001 festgesetzten Verkehrsbaulinien am Fussweg Fasnachtbuck gestützt auf § 109 PBG genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Wangen-Brüttisellen z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'008.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'072.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

IV. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 11. Juli 2001
011230/OMW/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

A. Zimmerhald

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 12. Juli 1962**



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Wangen-Brüttisellen

0200-0010

2663. Quartierplan. Am 20. Februar 1962 ersuchte der Gemeinderat Wangen um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Juni 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 2, Fasnachtpuck. Dieser Beschluss wurde am 16. Juni 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 13. Juli 1961 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6 von Wangen nach Brüttisellen (Sennhütte-strasse), die Quartierstrasse B (jetzt Flurweg Kat.-Nr. 529) und die neue Quartierstrasse C.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient die Quartierstrasse A.

Die festgelegten Abstände der Baulinien, 30 m längs der Sennhüttestrasse in Wangen, 2. Kl. Nr. 6, Teilstück von der Stiegstrasse bis zum Schützenhaus, sowie 18 m längs der Quartierstrassen A und C, entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3483 vom 3. Oktober 1957 längs der Quartierstrasse C (Flurweg Kat.-Nr. 529) bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wangen vom 6. Juni 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 2, Fasnachtpuck, mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wangen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Juli 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.